

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/2/7 2006/21/0389

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.02.2008

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E19104000

19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

32001L0040 DrittstaatsangehörigenRückführung-RL;

AsylG 2005 §10 Abs1;

EURallg;

FlKonv;

FrPolG 2005 §53;

FrPolG 2005 §54;

FrPolG 2005 §71 Abs1;

FrPolG 2005 §71;

FrPolG 2005 §76 Abs2 Z3;

FrPolG 2005 §76 Abs2;

MRK Art8;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2007/21/0126 E 31. März 2008

Rechtssatz

Die DrittstaatsangehörigenRückführung-RL verlangt die Einhaltung der MRK und der Genfer FlKonv sowie die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates. Im Fall einer Anwendung des § 71 FrPolG 2005 auf einen Asylwerber ist aber anzumerken, dass bei einer (aus Sicht des Fremden) negativen Beendigung des Asylverfahrens die aufenthaltsbeendende Maßnahme ohnehin in einer Ausweisung nach § 10 Abs 1 AsylG 2005 bestehen wird. Der Gerichtshof sieht daher insoweit für den Bereich einer (auf § 76 Abs 2 Z 3 FrPolG 2005 gestützten) Schubhaft in der Beachtung einer Rückführungsentscheidung iSd DrittstaatsangehörigenRückführung-RL keinen völker-, gemeinschafts- oder verfassungsrechtlichen Verstoß, ermöglichen doch die Tatbestände des § 76 Abs 2 FrPolG 2005 bloß grundsätzlich eine Schubhaft gegen Asylwerber, deren Verhältnismäßigkeit jedoch im Einzelfall zu prüfen ist (Hinweis E 30. August 2007, 2007/21/0043). Darüber hinaus stehen mit der Schubhaftbeschwerde an die UVS und den Beschwerden an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts Rechtsbehelfe zur Verfügung. Letztlich wird für die Schubhaft einerseits nicht gefordert, dass es mit Sicherheit zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder zu einer Abschiebung kommen wird, andererseits ist die Schubhaft, auch wenn ein Fall des § 71 FrPolG 2005 vorliegt, aber ohnedies unzulässig, wenn Art 8 MRK die zu sichernde Maßnahme ausschließt (Hinweis E 17. November 2005, 2004/21/0149).

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006210389.X04

Im RIS seit

22.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at